



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Teilrevision des Gesundheitsgesetzes**

Datum: 13. November 2012

Nummer: 2012-337

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2012/337

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

vom 13. November 2012

Teilrevision des Gesundheitsgesetzes

1. Einleitung	Seite 2
2. Berufszulassung im Bereich der Komplementärmedizin	Seite 2
2.1 Ausgangslage	Seite 2
2.2 Abschaffung der Naturärzteprüfung	Seite 3
2.3 Ausbildungsnachweis	Seite 4
2.3.1 Allgemeines	Seite 4
2.3.2 Eidgenössisch oder gesamtschweizerisch anerkannte Ausbildungsgänge	Seite 4
2.3.3 Andere komplementärmedizinische Ausbildungsgänge	Seite 4
2.3.4 Anerkennung von anderen Ausbildungen im Gesundheitswesen	Seite 5
2.4 Vorgeschlagene gesetzliche Regelung	Seite 5
3. Umsetzung des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe	Seite 6
3.1 Kernpunkte des neuen Bundesgesetzes	Seite 6
3.2 Umsetzung auf kantonaler Ebene	Seite 6
3.3 Vorgeschlagene gesetzliche Regelung	Seite 7
4. Anpassung der Regelung über den Notfalldienst	Seite 8
4.1 Ausgangslage	Seite 8
4.2 Entscheid des Bundesgerichts zur Ersatzabgabe	Seite 8
4.3 Konsequenzen für den Kanton Basel-Landschaft	Seite 9
4.4 Vorgeschlagene gesetzliche Regelung	Seite 9
5. Aufhebung der Verordnung zum Gesetz über das Gesundheitswesen	Seite 10
6. Inkrafttreten	Seite 10
7. Finanzielle Auswirkungen	Seite 11
8. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	Seite 11
8.1 Allgemeines	Seite 11
8.2 Berufszulassung im Bereich der Komplementärmedizin	Seite 11
8.3 Umsetzung des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe	Seite 13
8.4 Anpassung der Regelung über den Notfalldienst	Seite 13
8.5 Weiteres	Seite 14
9. Ergebnis der Regulierungsfolgenabschätzung	Seite 14
10. Anträge	Seite 15
Anhänge	

1. Einleitung

Am 21. Februar 2008 beschloss der Landrat ein totalrevidiertes Gesundheitsgesetz¹, welches am 1. Januar 2009 in Kraft trat. Dieses Gesetz ersetzte das zuvor gültige Gesetz über das Gesundheitswesen vom 10. Dezember 1973.

Das totalrevidierte Gesundheitsgesetz hat sich grundsätzlich bestens bewährt und stellt in der Umsetzung keine grösseren Probleme. Jedoch haben sich in verschiedenen Bereichen Entwicklungen ergeben, welche bereits heute - nur gut drei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes - eine erneute Teilrevision erforderlich machen. Konkret geht es um folgende drei Bereiche:

- Vereinfachung der Berufszulassung im Bereich der Komplementärmedizin (Ausbildungsnachweis statt staatliche Prüfung);
- Umsetzung von neuem Bundesrecht im Bereich der Psychotherapie;
- Anpassung der Regelung über den Notfalldienst aufgrund eines Entscheids des Bundesgerichts.

Der Revisionsbedarf und die vorgeschlagenen Änderungen bezüglich der einzelnen Themenbereiche werden in den nachfolgenden Kapiteln dargelegt.

2. Berufszulassung im Bereich der Komplementärmedizin

2.1 Ausgangslage

Die Zulassung des Berufs des Naturarztes im Kanton Basel-Landschaft geht auf das Jahr 1947 zurück. In diesem Jahr wurde ein Gesetz verabschiedet, welches die Ausübung der Naturarzt-Praxis gestattete, sofern die betreffenden Bewerberinnen oder Bewerber "sich durch Zeugnisse über ihre Schulbildung und fachliche Ausbildung ausweisen" konnten und eine Prüfung bestanden². In der Folge wurde die Naturärzteprüfung bis heute beibehalten und als Erfordernis für die Berufszulassung auch ins totalrevidierte Gesundheitsgesetz übernommen.

Die verschiedenen kantonalen Regelungen für die Berufszulassung von Therapeutinnen und Therapeuten der Komplementärmedizin unterscheiden sich sehr stark. Sie reichen vom Verbot (teilweise überlagert von einer faktischen Duldung) über Bewilligungspflichten für bestimmte Methoden bis zur Freigabe aller komplementärmedizinischer Tätigkeiten. Die kantonalen Gesetzgebungen widerspiegeln einerseits die unterschiedlichen kantonalen Traditionen und andererseits die unterschiedliche Einschätzung des Gefährdungspotenzials der Komplementärmedizin. Die neuere Entwicklung der kantonalen Gesundheitsgesetzgebungen geht in Richtung einer Liberalisierung³. So wurde in den 1990er und 2000er Jahren die Naturärzteprüfung in den übrigen Kantonen, welche

¹ vgl. Landratsvorlage 2007-151

² vgl. Geschichte des Kantons Basel-Landschaft

<http://www.geschichte.bl.ch/gesellschaft/gesundheitspolitik/freigabe-der-aerztlichen-praxis.html>

³ Botschaft des Bundesrates vom 30. August 2006 zur Volksinitiative "Ja zur Komplementärmedizin", S. 15

diese noch kannten, abgeschafft, sodass Basel-Stadt und Basel-Landschaft nebst Appenzell Ausserrhoden heute die einzigen Kantone sind, welche eine solche Prüfung noch durchführen.

Parallel dazu entstanden in den verschiedenen Bereichen der Komplementärmedizin zahlreiche Ausbildungsgänge auf privater Basis. Eine eidgenössisch anerkannte Ausbildung besteht im Bereich der Komplementärmedizin jedoch noch nicht, auch wenn dies von den entsprechenden Verbänden teilweise angestrebt wird. Angesichts der zahlreichen Methoden der Komplementärmedizin ist nicht absehbar, dass sich die Etablierung eines eidgenössisch anerkannten Berufsabschlusses in allernächster Zeit realisieren lässt.

Das Bundesgesetz über den Binnenmarkt (BGMB) gibt jeder Person, die eine Erwerbstätigkeit rechtmässig ausübt, das Recht, ihre Tätigkeit in der ganzen Schweiz nach den Vorschriften des Ortes der Erstniederlassung auszuüben (Art. 2 Abs. 4 BGMB). Beschränkungen dieses Rechts sind zulässig, wenn sie gleichermassen für ortsansässige Personengelten, zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen unerlässlich sowie verhältnismässig sind (Art. 3 Abs. 1 BGMB). Für die Ausübung der Berufe der Komplementärmedizin bedeutet dies, dass der Bestimmungskanton (Ort der Zweitniederlassung) dafür grundsätzlich nicht strengere Voraussetzungen als der Herkunftskanton (Ort der Erstniederlassung) verlangen darf. Diese Regelung führt dazu, dass der Trend zur Liberalisierung in einigen Kantonen zwangsläufig Auswirkungen auf andere Kantone hat. Durch das Personenfreizügigkeitsabkommen sowie eine gestützt darauf entwickelte Gerichtspraxis ergab sich für gewisse Bereiche der Komplementärmedizin auch eine Freizügigkeit mit einigen EU-Staaten. Bezüglich der Anforderungen an die Berufszulassung ergibt sich dadurch mit der Zeit eine gewisse Nivellierung nach unten. Strenge Regeln können auf die Dauer nicht aufrecht erhalten werden, wenn Personen, die in einem Kanton oder Staat unter einfacheren Voraussetzungen zugelassen worden sind, ohne weiteres bei uns tätig werden können.

2.2 Abschaffung der Naturärzteprüfung

Aufgrund der beschriebenen Entwicklungen muss auch der Kanton Basel-Landschaft sein System der Berufszulassung in der Komplementärmedizin überdenken. Die Tendenz zur Liberalisierung und das Entstehen zahlreicher Ausbildungsgänge erfordern eine Neukonzeption der entsprechenden gesetzlichen Regelung. Da eine gesamtschweizerische Lösung derzeit nicht konkret absehbar ist, ist Handlungsbedarf auf kantonaler Ebene gegeben.

Die Naturärzteprüfung wurde seinerzeit als Reaktion darauf eingeführt, dass Personen mit ungenügender Ausbildung medizinische Tätigkeiten ausüben durften. Zweck der Regelung war, die Bevölkerung vor "Scharlatanen" zu schützen, welche medizinische Dienstleistungen ohne ausreichende Kenntnisse anboten. Wer ohne ärztliche Ausbildung eine solche Tätigkeit ausübte, sollte sich zumindest über gewisse Kenntnisse ausweisen können. Nebst komplementärmedizinischen Kenntnissen müssen sich die Bewerber an der Naturärzteprüfung daher vor allem auch über medizinisches Grundlagenwissen ausweisen.

Angesichts der zahlreichen Ausbildungsgänge in verschiedenen Bereichen der Komplementärmedizin und der Freizügigkeit innerhalb der Schweiz und teilweise der EU wurden in den letzten Jahren in unserem Kanton immer mehr Personen ohne Prüfung zur Berufsausübung in der Komple-

mentärmedizin zugelassen. Es erweist sich daher nicht mehr als sinnvoll und notwendig, dass der Staat selber eine Prüfung durchführt, um die Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber zur Ausübung eines Berufs zu überprüfen. Der Regierungsrat schlägt daher vor, das Gesundheitsgesetz dahingehend zu revidieren, dass auf die staatliche Naturärzteprüfung künftig verzichtet werden soll.

2.3 Ausbildungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Eine vollständige Freigabe der Ausübung der Komplementärmedizin erscheint jedoch nach wie vor nicht angebracht. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Patientinnen und Patienten im Gesundheitswesen, dh. insbesondere wenn es um die Diagnose und Behandlung von ernsthaften Krankheiten geht, vor schlecht ausgebildeten Berufsleuten geschützt werden sollen. Es besteht demzufolge nach wie vor ein öffentliches Interesse an einer Regelung der Komplementärmedizin in dem Sinne, dass nur Personen mit ausreichenden Kenntnissen zur Ausübung dieses Berufs zugelassen werden sollen.

Anstatt einer staatlichen Prüfung soll indessen künftig der Nachweis einer ausreichenden Ausbildung erbracht werden müssen, um eine Berufsausübungsbewilligung im Bereich der Komplementärmedizin zu erlangen.

2.3.2 Eidgenössisch oder gesamtschweizerisch anerkannte Ausbildungsgänge

In erster Linie sollen gemäss der vorgeschlagenen Neuregelung eidgenössisch (dh. durch eine Bundesregelung) oder gesamtschweizerisch (dh. etwa durch alle Kantone) anerkannte Ausbildungsgänge zu einer Berufsausübungsbewilligung führen. Zwar bestehen solche Berufsabschlüsse derzeit nur spärlich (bspw. die interkantonale Prüfung in Osteopathie). Jedoch soll hier eine mögliche Entwicklung vorweggenommen werden, da eine eidgenössische oder zumindest gesamtschweizerische Anerkennung von Abschlüssen durch verschiedene Verbände der Komplementärmedizin angestrebt wird. Sollten solche Anerkennungen erfolgen, würde dies in unserem Kanton ohne Gesetzesänderung dazu führen, dass die entsprechenden Absolventinnen und Absolventen eine Berufsausübungsbewilligung erlangen könnten.

2.3.3 Andere komplementärmedizinische Ausbildungsgänge

Weiter sollen nach der neuen Regelung Personen eine Berufsausübungsbewilligung erhalten, die einen anderen komplementärmedizinischen Ausbildungsabschluss nachweisen können, welcher mindestens eine medizinische resp. veterinärmedizinische Grundlagenprüfung sowie eine ausreichende theoretische und praktische Ausbildung in der entsprechenden komplementärmedizinischen Fachrichtung umfasst. Diese offene Formulierung soll es einerseits erlauben, gewisse Anforderungen an die Ausbildungsgänge wie etwa die Dauer der praktischen Tätigkeit unter Anleitung auf Verordnungsebene zu definieren. Andererseits soll eine gewisse Flexibilität in der Anwen-

dungspraxis erhalten bleiben, welche es erlaubt, auf neue Entwicklungen einzugehen. Eine weitergehende Regulierung auf Gesetzesebene würde dies verhindern.

2.3.4 Anerkennung von anderen Ausbildungen im Gesundheitswesen

Schliesslich sieht der Gesetzesentwurf vor, dass Personen, welche die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung zur selbständigen Tätigkeit in gewissen anderen Gesundheitsberufen erfüllen, in der Komplementärmedizin tätig sein dürfen, wenn sie eine ausreichende theoretische und praktische Ausbildung in der entsprechenden komplementärmedizinischen Fachrichtung absolviert haben. Konkret handelt es sich um Personen, die in einem universitären Medizinalberuf (Arzt, Chiropraktor, Apotheker, Tierarzt), als Drogistin oder Drogist, als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann oder als Physiotherapeutin oder Physiotherapeut ausgebildet sind. Bei Absolventinnen und Absolventen dieser Ausbildungen darf davon ausgegangen werden, dass ausreichende medizinische resp. veterinärmedizinische Grundlagen vorhanden sind, weshalb das Gesetz dieses Erfordernis an die Ausbildung dieser Personen nicht stellt. Hingegen müssen solche Berufsleute im Rahmen einer geeigneten Ausbildung noch ausreichende theoretische und praktische Fähigkeiten in der entsprechenden komplementärmedizinischen Fachrichtung erwerben.

2.4 Vorgeschlagene gesetzliche Regelung

Die Umsetzung der beschriebenen Änderungen erfordert die nachfolgenden Änderungen des Gesundheitsgesetzes:

In § 6 Absatz 1 wird die Prüfungskommission für Komplementärmedizin gestrichen. Diese Kommission verliert ihre Aufgabe mit der Abschaffung der Prüfung.

Die materielle Neuregelung der Berufszulassung im Bereich der Komplementärmedizin wird mit einer Änderung von § 33 umgesetzt. Diese Bestimmung enthält neu in Absatz 1 eine Aufzählung der komplementärmedizinischen Methoden, deren Ausübung bewilligungspflichtig ist. Diese Aufzählung enthält die wichtigsten heute angewandten komplementärmedizinischen Methoden, ist jedoch nicht abschliessend, sondern enthält eine Generalklausel, wonach alle Methoden, die nicht ausschliesslich der Hebung des Wohlbefindens dienen, der Bewilligungspflicht unterstehen. In Absatz 2 werden die vorstehend erwähnten Ausbildungen, welche für die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung nachgewiesen werden müssen, beschrieben. Schliesslich ermächtigt Absatz 3 den Regierungsrat, im Rahmen der gesetzlichen Regelung ausführende Verordnungsbestimmungen zu erlassen. Diese sollen die heutige Verordnung über die Naturärzteprüfung⁴ ersetzen.

⁴ GS 34.0133, SGS 916.11

3. Umsetzung des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe

3.1 Kernpunkte des neuen Bundesgesetzes

Das Eidgenössische Parlament hat am 18. März 2011 das Bundesgesetz über die Psychologieberufe⁵ (Psychologieberufegesetz, PsyG) verabschiedet. Ziel des Gesetzes ist es, den Schutz der psychischen Gesundheit zu verbessern und Menschen, die persönliche psychologische Dienstleistungen in Anspruch nehmen, vor Täuschung zu schützen. Zu diesem Zweck führt das Gesetz geschützte Berufsbezeichnungen sowie eidgenössische Weiterbildungstitel ein und regelt die Aus- und Weiterbildung sowie die Berufsausübung der psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten. Die Inkraftsetzung des Psychologieberufegesetzes ist nach aktuellem Stand für den 1. März 2013 vorgesehen.

Der Schutz der Berufsbezeichnung soll einen wirksamen Konsumentenschutz sicherstellen: Nur wer einen Master-, Lizentiats- oder Fachhochschul-Diplomabschluss in Psychologie besitzt, darf sich künftig als «Psychologin» oder «Psychologe» bezeichnen. Mit eidgenössischen Weiterbildungstiteln wird zudem ein neues Qualitätslabel in den Fachgebieten Psychotherapie, Neuropsychologie, klinische Psychologie, Gesundheitspsychologie sowie Kinder- und Jugendpsychologie eingeführt. Mit dem Instrument der Akkreditierung wird die Qualität dieser Weiterbildungen überprüft.

Wer Psychotherapie privatwirtschaftlich und in eigener fachlicher Verantwortung ausüben will, muss künftig sowohl einen Master- oder gleichwertigen Hochschulabschluss in Psychologie besitzen als auch eine akkreditierte psychotherapeutische Weiterbildung absolviert haben. Die Bestimmungen über die Berufsausübung werden auf Bundesebene vereinheitlicht.

Das Bundesgesetz enthält schliesslich eine Übergangsbestimmung, welche u.a. besagt, dass Bewilligungen, welche vor Inkrafttreten des Gesetzes gestützt auf das kantonale Recht erteilt worden sind, im betreffenden Kanton ihre Gültigkeit behalten. Diese Besitzstandsgarantie gewährleistet, dass die bisherigen Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber ihren Beruf weiterhin ausüben dürfen. Personen, welche bisher für ihre Tätigkeit keine Bewilligung brauchten, müssen innert fünf Jahren eine solche beantragen. Schliesslich wird der Bund für eine Übergangszeit von fünf Jahren Weiterbildungsgänge provisorisch akkreditieren

3.2 Umsetzung auf kantonomer Ebene

Das Psychologieberufesgesetz löst im Bereich der Zulassung zur selbständigen Berufsausübung die unterschiedlichen Regelungen der einzelnen Kantone ab. Die entsprechenden materiellen Bestimmungen sind daher im kantonalen Recht zu revidieren resp. aufzuheben. Der Vollzug der Bewilligungspflicht verbleibt jedoch beim Kanton. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion als zuständige kantonale Behörde wird indessen in materieller Hinsicht nicht mehr die bisherigen kantonalen Bestimmungen, sondern das neue Bundesrecht anwenden.

⁵ Gesetzestext, Botschaft und weitere Dokumente können heruntergeladen werden unter <http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00994/index.html>

Im Kanton Basel-Landschaft ist die Zulassung zur selbständigen Berufsausübung im Bereich der psychologischen Psychotherapie heute in § 32 des Gesundheitsgesetzes sowie in der Verordnung über die nichtärztliche Psychotherapie (Psychotherapeutenverordnung)⁶ geregelt. Für die Erteilung einer Bewilligung wird namentlich ein Hochschulabschluss (Master) in Psychologie im Hauptfach sowie eine Weiterbildung in Psychotherapie vorausgesetzt. Damit dürfte das Anforderungsniveau in unserem Kanton mit dem Inkrafttreten des Psychologieberufegesetzes - abgesehen von Detailfragen - ungefähr beibehalten werden.

Die Anerkennung resp. neu Akkreditierung der Aus- und Weiterbildungen obliegt neu den Bundesbehörden, während hierfür bisher eine kantonale Kommission, die gemeinsam mit dem Kanton Basel-Stadt geführte Fachkommission Psychotherapie, bestand. Diese Kommission verliert mit dem Inkrafttreten des Psychologieberufegesetzes ihre Stellung im Bewilligungsverfahren und wird allenfalls noch in einer Einführungsphase den kantonalen Vollzugsbehörden beratend zur Seite stehen. Über die genaue künftige Funktion der Kommission wird sich der Regierungsrat noch mit dem Kanton Basel-Stadt verständigen. Da sie jedoch nicht mehr über Entscheidkompetenzen verfügen wird, ist sie aus dem Gesundheitsgesetz zu streichen. Eine beratende Funktion kann die Kommission auch ohne Grundlage in einem formellen Gesetz ausüben.

3.3 Vorgeschlagene gesetzliche Regelung

Die Umsetzung der beschriebenen Änderungen erfordert die nachfolgenden Änderungen des Gesundheitsgesetzes:

In § 6 Absatz 1 wird die Fachkommission Psychotherapie gestrichen. Diese Kommission verliert wie oben erwähnt ihre Entscheidkompetenzen und muss daher nicht mehr im Gesetz erwähnt werden.

Die bisherige materielle Regelung der Berufszulassung in § 32 wird durch eine neue Bestimmung ersetzt, welche in Absatz 1 auf die materiellen Vorschriften des Bundesrechts verweist. In einem neuen Absatz 2 wird die praktische Tätigkeit im Rahmen eines Weiterbildungsgangs geregelt. Eine solche soll ohne Bewilligung, jedoch unter der persönlichen Verantwortung und fachlichen Aufsicht einer Ärztin, eines Arztes, einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten zulässig sein. Die verantwortliche Fachperson soll von ihrer Ausbildung her in der Lage sein, die Aufsicht auszuüben. Mit dieser Regelung soll ohne administrativen Aufwand in Form einer Bewilligungspflicht sichergestellt werden, dass der Schutz der Patientinnen und Patienten auch bei einer Behandlung durch Personen, welche eine praktische Tätigkeit im Rahmen einer Weiterbildung absolvieren, gewährleistet ist.

Schliesslich wird mit einer neuen *Übergangsbestimmung* (§ 85a) geregelt, dass eine bewilligungsfreie Tätigkeit nach § 7 Absatz 2 lit. a oder b der bisherigen Verordnung über die nichtärztliche Psychotherapie lediglich noch während der jeweiligen Frist, dh. während fünf Jahren (mit fachlicher Kontrolle) resp. zwei Jahren (ohne fachliche Kontrolle) ab Aufnahme dieser Tätigkeit zulässig ist, sofern diese nicht im Rahmen einer vom Bund (provisorisch) anerkannten Weiterbildung erfolgt. Es

⁶ GS 26.597, SGS 917

wird ferner klargestellt, dass eine Bestätigung, wonach eine solche Tätigkeit ausgeübt werden darf, nicht als kantonale Berufsausübungsbewilligung gilt, welche unter die Besitzstandsregelung von Art. 49 Absatz 3 PsyG fällt und ihre Gültigkeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes behält. Solche Bestätigungen wurden von der Bewilligungsbehörde jeweils ausgestellt, um dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit entgegenzukommen, obwohl die Tätigkeit nach bisherigem Recht ohne behördliche Erlaubnis zulässig ist.

4. Anpassung der Regelung über den Notfalldienst

4.1 Ausgangslage

Der Notfalldienst der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker ist in § 27 des Gesundheitsgesetzes geregelt. Als wichtigster Grundsatz gilt, dass die entsprechenden Berufsorganisationen den Notfalldienst selbstständig organisieren. Damit übernehmen sie eine wichtige Funktion bei der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung und der Tiere.

Finanziert werden die Notfalldienste im wesentlichen durch entsprechende Taxeinnahmen. Die anwendbaren Tarifwerke sehen in vielen Fällen Notfall-, Nacht- oder Wochenendzuschläge vor. Als weitere Finanzierungsquelle sowie zur Schaffung eines finanziellen Ausgleichs zwischen Notfalldienst leistenden Berufspersonen und solchen, die davon dispensiert sind, kennen die Standesorganisationen teilweise auch Ersatzabgaben. Diese sind im geltenden Gesundheitsgesetz insoweit verankert, als die Berufsorganisationen berechtigt sind, solche Abgaben auch von Nichtmitgliedern zu erheben.

4.2 Entscheid des Bundesgerichts zur Ersatzabgabe

Mit Urteil⁷ vom 25. Oktober 2011 entscheidet das Bundesgericht, die gesetzliche Regelung des Kantons Thurgau betreffend die Ersatzabgabe für die Befreiung von der Notfalldienstplicht sei ungültig. Bei der fraglichen Bestimmung handelt es sich - ähnlich wie bei derjenigen des Kantons Basel Landschaft und zahlreicher anderer Kantone - um eine Delegationsnorm an die Standesorganisation. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass nach dem Legalitätsprinzip der rechtsanwendenden Behörde bezüglich der Ersatzabgabe kein übermässiger Spielraum verbleiben dürfe und dass die möglichen Abgabepflichtigen voraussehbar und rechtsgleich sein müssen. Delegiert der Gesetzgeber die Zuständigkeit zur Festlegung einer Abgabe, muss er in einer formell-gesetzlichen Grundlage zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen selbst bestimmen. Dies treffe nicht nur dann zu, wenn das Gesetz entsprechende Befugnisse an eine staatliche Stelle überträgt, sondern mindestens ebenso, wenn solche an eine nicht staatliche Stelle - wie hier die Standesorganisationen - delegiert werden. Dementsprechend müsse die Höhe der Abgabe in hinreichend bestimmbarer Weise aus dem formellen Gesetz hervorgehen. Aus diesem Grund war die Ärztesgesellschaft des Kantons Thurgau mangels hinreichender Gesetzes-

⁷ Urteil 2C_807/2010

grundlage nicht befugt, die Höhe der Ersatzabgabe in ihrem Reglement festzulegen und vom Beschwerdeführer sodann eine entsprechende Zahlung zu verlangen.

4.3 Konsequenzen für den Kanton Basel-Landschaft

Der Kanton Basel-Landschaft kennt wie erwähnt mit § 27 Absatz 5 des Gesundheitsgesetzes eine sehr ähnliche Regelung über die Ersatzabgabe für die Befreiung von der Notfalldienstplicht wie der Kanton Thurgau. Die Regelung der Ersatzabgabe wird auch in unserem Kanton an die Berufsorganisation delegiert, welche auch Nichtmitgliedern eine solche auferlegen kann. Die im Vergleich zum Kanton Thurgau zusätzliche Bestimmung, wonach das Reglement über die Ersatzabgabe von einer staatlichen Behörde zu genehmigen ist, ändert nichts daran, dass auch unsere Regelung den Anforderungen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht genügt. Die nach dem höchstgerichtlichen Urteil im Gesetz selber festzulegenden Eckwerte - Kreis der Abgabepflichtigen, Gegenstand und Bemessungsgrundlagen - fehlen weitgehend. Demzufolge besteht auch in unserem Kanton entsprechender Revisionsbedarf.

4.4 Vorgeschlagene gesetzliche Regelung

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage, welche den im zitierten Entscheid des Bundesgerichts definierten Anforderungen genügt, erfordert eine Änderung von § 27 des Gesundheitsgesetzes. Es werden daher die nachfolgenden Anpassungen dieser Bestimmung vorgeschlagen:

Zunächst wird in *Absatz 4* klargestellt, dass die Teilnahme am Notfalldienst in der Regel in der Regel persönlich zu erfolgen hat. Damit soll der auch im Eidgenössischen Medizinalberufegesetz (MedBG)⁸ in Art. 40 lit. g festgehaltenen Berufspflicht zur Teilnahme am Notfalldienst mehr Nachachtung verschafft werden. Zudem soll der Tendenz entgegengewirkt werden, Notfalldienste gegen Entgelt durch andere Berufspersonen ausführen zu lassen, was mittelfristig die breite Abstützung des Notfalldienstes gefährdet und damit die Versorgung schwächt. Andererseits wird an dieser Stelle neu auch ausdrücklich festgehalten, dass eine Person durch die Standesorganisation von der Notfalldienstplicht befreit werden kann.

Der neue *Absatz 5* entspricht dem letzten Satz des bisherigen Absatz 5. Die bisherigen *Absätze 1 bis 3* bleiben unverändert.

In einem neuen § 27a wird sodann die Ersatzabgabe geregelt. In *Absatz 1* wird zunächst im Grundsatz festgehalten, dass die Berufsorganisation von Personen, welche keinen Notfalldienst leisten, eine Ersatzabgabe erheben kann. Weiter wird festgehalten, dass die Ersatzabgabe zweckgebunden für die Deckung der Kosten der Organisation und Durchführung des Notfalldienstes zu verwenden ist. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass die Einnahmen aus der Ersatzabgabe auch tatsächlich dem Notfalldienst zu Gute kommen und somit dazu beitragen, diese im öffentlichen Interesse liegende Dienstleistung aufrecht zu erhalten. Mit diesem Absatz werden demnach der Kreis der Abgabepflichtigen und der Gegenstand der Ersatzabgabe auf Gesetzesstu-

⁸ SR 811.11

fe festgelegt. In *Absatz 2* werden sodann die Bemessungsgrundlagen der Ersatzabgabe gesetzlich verankert. Zunächst wird eine Höchstgrenze von Fr. 6000.-- pro Jahr festgelegt. Dieser Betrag orientiert sich ungefähr an den heutigen Maximalansätzen der Standesorganisationen. Weiter wird im Sinne einer Bemessungsgrundlage festgehalten, dass sich die Höhe der Ersatzabgabe an der Anzahl nicht geleisteter Dienste orientieren soll. Damit wird ein Bezug zum Gegenstand der Abgabe - einer Ersatzleistung für nicht persönlich geleistete Notfalldienste - hergestellt. Schliesslich besagt die neu vorgeschlagene Regelung, dass die Ersatzabgabe bei Personen, welche aus triftigen Gründen von der Dienstleistung ganz oder teilweise befreit worden sind, angemessen reduziert werden kann. Als triftige Gründe werden beispielhaft (nicht abschliessend) Krankheit, Schwangerschaft, Betreuung von Kindern und das Erreichen des 55. Altersjahrs genannt. Auch diese Regelung orientiert sich an der heutigen Praxis der Berufsorganisationen.

5. Aufhebung der Verordnung zum Gesetz über das Gesundheitswesen

Die Verordnung vom 17. November 1975 zum Gesetz über das Gesundheitswesen⁹ wurde vom Landrat gestützt auf das damalige Gesetz beschlossen. Nach der Terminologie von § 63 der inzwischen in Kraft getretenen Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984¹⁰ handelt es sich bei diesem Erlass um ein Dekret.

Die Verordnung ist durch das totalrevidierte Gesundheitsgesetz vom 21. Februar 2008 inhaltlich vollständig überholt resp. bedeutungslos geworden. Jedoch wurde im Rahmen der damaligen Revision des Gesundheitsgesetzes nicht erkannt, dass diese Verordnung nicht wie die übrigen Verordnungsbestimmungen, welche ihre Grundlage im Gesundheitsgesetz haben, durch den Regierungsrat angepasst werden können. Dem Landrat wird daher beantragt, diese Verordnung nun nachträglich auch noch aufzuheben.

6. Inkrafttreten

Gemäss beiliegendem Entwurf soll der Regierungsrat das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes beschliessen. Dies erscheint insbesondere deshalb sinnvoll, weil unter Umständen eine gestaffelte Inkraftsetzung der neuen Regelungen erforderlich ist.

Die Regelungen über die Psychotherapie sollen sinnvollerweise gleichzeitig wie das neue Bundesgesetz (voraussichtlich am 1. März 2013) in Kraft treten.

Die Neuregelung der Ersatzabgabe für die Befreiung von der Notfalldienstplicht sollte aufgrund der nach dem Urteil des Bundesgerichts entstandenen Rechtsunsicherheit möglichst bald in Kraft treten.

Im Fall der neuen Bestimmungen über die Komplementärmedizin besteht eine gewisse zeitliche Flexibilität.

⁹ GS 25.1001; SGS 901.1

¹⁰ GS 29.276, SGS 100

7. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagene Teilrevision des Gesundheitsgesetzes hat keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen auf den Kanton und gar keine auf die Gemeinden. Die notwendigen Anpassungen der administrativen Abläufe bei der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion als Bewilligungsbehörde für Berufsausübungsbewilligungen in den Bereichen Komplementärmedizin und Psychotherapie sind geringfügig und erfolgen kostenneutral. Die wegfallende Naturärzteprüfung wurde in den letzten Jahren vom Kanton Basel-Stadt für beide Kantone durchgeführt und aus Prüfungsgebühren finanziert, welche nun - für die Baselbieter Bewerberinnen und Bewerber - ebenfalls wegfallen.

8. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

8.1 Allgemeines

Die *Christlichdemokratische Volkspartei (CVP)*, die *Evangelische Volkspartei (EVP)*, die *Freisinnig Demokratische Partei (FDP)* und die *Schweizerische Volkspartei (SVP)* unterstützen die Vorlage zumindest im Grundsatz. Die übrigen Parteien haben sich nicht vernehmen lassen.

Die Berufs- und Interessenverbände, welche an der Vernehmlassung teilgenommen haben, äussern sich lediglich zu den einzelnen Fachgebieten, welche sie betreffen. Die entsprechenden Anliegen sind nachfolgend unter den jeweiligen Revisionspunkten dargestellt.

8.2 Berufszulassung im Bereich der Komplementärmedizin

Die *CVP*, die *EVP*, die *FDP* und die *SVP* sowie *santésuisse* Die Schweizer Krankenversicherer unterstützen die Abschaffung der Naturärzteprüfung und die Einführung eines Ausbildungsnachweises. Die *Naturärzte Vereinigung Schweiz (NVS)*, die *Föderation Alternativ Medizin Schweiz (FAMS)*, der *Dachverband Komplementärmedizin (Dakomed)*, die *Organisation der Arbeitswelt Komplementärtherapie (OdA KT)* und die *Patientenstelle Basel* wenden sich gegen die Abschaffung der Naturärzteprüfung, da sonst die notwendige Qualität der Behandlung nicht mehr gewährleistet sei. Zumindest bis zur Schaffung einer gesamtschweizerisch anerkannten Ausbildung, sei die Prüfung beizubehalten.

Der Regierungsrat hält an seinem Vorschlag fest, die Naturärzteprüfung abzuschaffen. Das Konzept einer kantonalen Prüfung ist veraltet und kann angesichts der Personenfreizügigkeit innerhalb der Schweiz und Europa nicht aufrechterhalten werden. Es ist nicht konkret absehbar, ob und bis wann ein eidgenössisch anerkannter Berufsabschluss umgesetzt wird.

§ 6

Die NVS, die FAMS, der *Dakomed* und die *OdA KT* fordern die Beibehaltung der Prüfungskommission für Komplementärmedizin. Auch eine Dossierprüfung erfordere Sachkenntnis, welche durch die Kommission gewährleistet werden könne. Diese solle daher die Bewilligungsbehörde weiterhin unterstützen, selbst wenn die Prüfung abgeschafft wird.

Eine Beibehaltung der Kommission als beratendes Organ oder eine anderweitige Beratung durch Fachpersonen braucht keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Der Regierungsrat hält daher an der Streichung der Kommission aus dem Gesetz fest.

§ 33

Die NVS, die FAMS, der *Dakomed* und die *OdA KT* halten eine Aufzählung der einzelnen Therapieverfahren nicht für sinnvoll. Es fehlten zudem bspw. die Ayurvedamedizin und die Therapierichtungen der Komplementärtherapie.

Nach den Anforderungen der Kantonsverfassung (Legalitätsprinzip) müssen die bewilligungspflichtigen Tatbestände im Gesetz umschrieben werden. "Komplementärmedizin" o.ä. als Überbegriff ist zu unbestimmt, um die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten zu umschreiben. Aus diesem Grund wurde ein Regelungskonzept gewählt, welches eine nicht abschliessende Aufzählung der wichtigsten Methoden vorsieht. Daran ist festzuhalten. Jedoch wird dem Anliegen teilweise entsprochen und die Ayurvedamedizin zusätzlich erwähnt.

Die NVS, die FAMS, der *Dakomed* und die *OdA KT* verlangen eine Streichung von lit. c von § 33 Absatz 2. Die Schnittmenge der Berufsbilder zwischen der Komplementärmedizin und den genannten Gesundheitsberufen sei zu klein.

An der Regelung, wonach Personen, welche über eine ausreichende schulmedizinische Ausbildung verfügen, lediglich die eine Ausbildung in der entsprechenden komplementärmedizinischen Fachrichtung absolvieren müssen, wird festgehalten.

Die NVS, die FAMS, der *Dakomed* und die *OdA KT* beantragen eine separate Regelung der veterinärmedizinischen Tätigkeiten.

Die Regelungen in der human- und Veterinärmedizin sind nicht grundsätzlich unterschiedlich und können der Einfachheit halber in einer Bestimmung zusammengefasst werden.

Die *santésuisse* erachtet die Interpretationsspielräume bei einigen der vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen als zu gross.

Es trifft zu, dass der Gesetzestext gewisse Interpretationsspielräume offen lässt, namentlich hinsichtlich des verlangten Ausbildungsnachweises. Dieser soll in der Verordnung konkreter umschrieben werden. Damit soll eine gewisse Flexibilität gewahrt werden, um ohne Gesetzesänderung auf neue Entwicklungen reagieren zu können. Der Schutz der Patientinnen und Patienten bleibt aber immer gewahrt.

8.3 Umsetzung des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe

Die CVP, die EVP, die FDP und die SVP sowie die *santésuisse* und die *Patientenstelle Basel* haben keine Einwände gegen die vorgeschlagene Umsetzung des Bundesrechts. Auch der *Verband der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten beider Basel (VPB)* ist mit der Revision grundsätzlich einverstanden.

§ 6

Der VPB fordert die Beibehaltung der Fachkommission Psychotherapie beider Basel. Diese solle die Praxisbewilligungen bei der jeweiligen Gesundheitsdirektion formal beantragen und als Instanz bei umstrittenen Dossiers von beiden Seiten beigezogen werden.

Wie bereits erwähnt wird die Kommission noch in einer Einführungsphase den kantonalen Vollzugsbehörden beratend zur Seite stehen. Entscheidkompetenzen werden der Kommission jedoch nicht mehr zukommen. Eine Beibehaltung der Kommission als beratendes Organ braucht keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Der Regierungsrat hält daher an der Streichung der Kommission aus dem Gesetz fest.

§ 32

Der VPB schlägt vor, § 32 Absatz 2 dahingehend zu ergänzen, dass eine Tätigkeit im Rahmen einer Weiterbildung angemeldet und von der Fachkommission bestätigt werden müsse. Zudem sei die Dauer einer solchen Tätigkeit gemäss Art. 6 PsyG auf 6 Jahre, verlängerbar auf 9 Jahre, zu beschränken.

Ein Meldeverfahren für Psychologinnen und Psychologen, die im Rahmen einer Weiterbildung praktisch tätig sind, verursacht einen grossen Verwaltungsaufwand, ohne den Schutz der Patientinnen und Patienten zu verbessern. Eine solche Tätigkeit ist ohnehin nur dann erlaubt, wenn der Weiterbildungsgang vom Bund akkreditiert ist. Zudem arbeiten solche Personen unter Aufsicht und fachlicher Verantwortung einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten mit Berufsausübungsbewilligung.

8.4 Anpassung der Regelung über den Notfalldienst

Die CVP, die EVP, die FDP und die SVP sowie die *santésuisse* und die *Patientenstelle Basel* unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen. Auch die betroffenen Standesorganisationen *Ärztegesellschaft Baselland (ÄGBL)*, *Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft, Sektion Baselland (SSO)* und *Basellandschaftlicher Apotheker-Verband (BLAV)* sind mit der Revision zumindest im Grundsatz einverstanden.

§ 27

Die CVP und die EVP sowie die ÄGBL, der *Hausärzteverein Angenstein* und die *Ärzte des Notfallkreises 3* wenden sich gegen die Pflicht, den Notfalldienst zwingend persönlich leisten zu müssen.

Diese Regelung erschwere die Organisation des Notfalldienstes und könnte Hausärztinnen und Hausärzte davon abhalten, sich im Kanton Basel-Landschaft niederzulassen.

Zwar ergibt sich die Pflicht zur persönlichen Teilnahme am Notfalldienst wie erwähnt bereits aus dem Bundesrecht (Art. 40 lit. g MedBG). Der Regierungsrat kann jedoch im Sinne einer gewissen Flexibilisierung dem Vorschlag der ÄGBL zustimmen, wonach der Notfalldienst lediglich "in der Regel" persönlich geleistet werden muss.

Die ÄGBL fordert zudem einen weiteren Absatz, wonach einerseits die Zuständigkeiten für den psychiatrischen Notfalldienst in einer Vereinbarung zwischen der Psychiatrie Baselland und der entsprechenden Fachgruppe der Ärzteschaft geregelt werden soll und andererseits psychiatrische Notfalldiensteinsätze bei Fremd- und Selbstgefährdung sowie bei Fürsorgerischer Unterbringung in einer Klinik von der zuständigen Behörde abgegolten werden müssen.

Bezüglich des ersten Punktes ist darauf hinzuweisen, dass es für eine solche Vereinbarung keiner gesetzlichen Grundlage bedarf. Die zweite Frage ist zwischen den zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und der Ärzteschaft zu klären und - sofern notwendig - in der entsprechenden Gesetzgebung zu regeln. Eine Verankerung im Gesundheitsgesetz ist als sachfremd abzulehnen.

Inkrafttreten

Die ÄGBL fordert ein rückwirkendes Inkrafttreten dieser Regelung auf den 1. Januar 2012.

Der Regierungsrat wird über das Datum des Inkrafttretens beschliessen (siehe oben Ziff. 6) und dabei das Anliegen der Ärzteschaft nach einer raschen Umsetzung sicher berücksichtigen. Eine derart weitgehende Rückwirkung wäre aber wohl kaum mit § 11 der Kantonsverfassung vereinbar.

8.5 Weiteres

Aufgrund eines Hinweises aus der Verwaltung wurde nach der Vernehmlassung die Aufhebung der Verordnung zum Gesetz über das Gesundheitswesen in die Vorlage aufgenommen (siehe oben Ziff. 5). Zudem wurde der Entwurf gesetzesredaktionell leicht angepasst; namentlich wurde § 27 in zwei Paragraphen unterteilt.

9. Ergebnis der Regulierungsfolgenabschätzung

Aufgrund der von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion verfassten Regulierungsfolgenabschätzung kommt das *KMU-Forum* zum Schluss, dass sich die Gesetzesrevision für die KMU eher entlastend auswirke. Es sei begrüssenswert, dass die Regelungsdichte nicht erhöht werde und die Revision sich auf das rechtlich Notwendige beschränke.

10. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,

- die Teilrevision des Gesundheitsgesetzes gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen;
- die Verordnung zum Gesetz über das Gesundheitswesen aufzuheben.

Liestal, 13. November 2012

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Pegoraro

Der Landschreiber: Achermann

Anhänge:

- Entwurf Landratsbeschluss zur Teilrevision des Gesundheitsgesetzes
- Entwurf Landratsbeschluss zur Aufhebung der Verordnung zum Gesetz über das Gesundheitswesen
- Teilrevision des Gesundheitsgesetzes, synoptische Darstellung
- Verordnung zum Gesetz über das Gesundheitswesen

Gesundheitsgesetz

Änderung vom ...

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesundheitsgesetz¹ vom 21. Februar 2008 wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 1 Buchstaben a und e

a. *aufgehoben*

e. *aufgehoben*

§ 27 Absätze 4 und 5

⁴ Personen mit Bewilligung zur selbständigen oder unselbständigen Berufsausübung sind verpflichtet, sich in der Regel persönlich am entsprechenden Notfalldienst zu beteiligen, sofern sie von ihrer Berufsorganisation nicht von der Dienstleistung befreit worden sind, auch wenn sie ihrer Berufsorganisation nicht angehören.

⁵ Die Berufsorganisation erlässt ein Reglement über den Notfalldienst und reicht dieses der Direktion zur Genehmigung ein.

§ 27a Ersatzabgabe

¹ Die Berufsorganisation kann von Personen, welche keinen Notfalldienst leisten, eine Ersatzabgabe erheben. Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Deckung der Kosten der Organisation und Durchführung des Notfalldienstes zu verwenden.

² Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt bis zu 6000 Franken pro Jahr und orientiert sich an der Anzahl nicht geleisteter Dienste. Sie kann bei Personen, welche aus triftigen Gründen wie Krankheit, Schwangerschaft, Betreuung von Kindern oder Erreichen des 55. Altersjahrs von der Dienstleistung ganz oder teilweise befreit worden sind, angemessen reduziert werden.

§ 32 Psychologische Psychotherapie

¹ Die Bewilligung zur selbständigen psychotherapeutischen Tätigkeit in eigenerer fachlicher Verantwortung wird an Personen erteilt, welche die Voraussetzungen der Bundesgesetzgebung über die Psychologieberufe erfüllen.

² Die praktische psychotherapeutische Tätigkeit im Rahmen eines akkreditierten Weiterbildungsgangs gemäss Bundesgesetzgebung über die Psychologieberufe, ist ohne Bewilligung zulässig unter der persönlichen Verantwortung und fachlichen Aufsicht einer Ärztin, eines Arztes, einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten. Diese oder dieser muss von ihrer oder seiner Ausbildung her in der Lage sein, die Aufsicht auszuüben.

¹ GS 36.0808, SGS 901

§ 33 Komplementärmedizin

¹ Die selbständige Ausübung folgender komplementärmedizinischer Tätigkeiten an Mensch und Tier ist bewilligungspflichtig:

- a. Naturheilpraktik;
- b. Homöopathie;
- c. Traditionelle Chinesische Medizin in jeder Form;
- d. Akupunktur;
- e. Ayurveda-Medizin;
- f. Osteopathie;
- g. Phytotherapie in jeder Form;
- h. Physiotherapie bei Tieren;
- i. andere komplementärmedizinische Methoden, die nicht ausschliesslich der Hebung des Wohlbefindens dienen.

² Die Bewilligung zur selbständigen komplementärmedizinischen Tätigkeit wird an Personen erteilt, welche

- a. einen eidgenössisch oder gesamtschweizerisch anerkannten komplementärmedizinischen Ausbildungsabschluss nachweisen können,
- b. einen anderen komplementärmedizinischen Ausbildungsabschluss nachweisen können, welcher mindestens eine medizinische resp. veterinärmedizinische Grundlagenprüfung sowie eine ausreichende theoretische und praktische Ausbildung in der entsprechenden komplementärmedizinischen Fachrichtung umfasst, oder
- c. die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung zur selbständigen Tätigkeit in einem universitären Medizinalberuf, als Drogistin oder Drogist, als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann oder als Physiotherapeutin oder Physiotherapeut erfüllen sowie eine ausreichende theoretische und praktische Ausbildung in der entsprechenden komplementärmedizinischen Fachrichtung absolviert haben.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 85a Übergangsbestimmung betreffend psychologische Psychotherapie zur Änderung des Gesundheitsgesetzes vom ...

Personen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 32 in der Fassung vom ... eine psychotherapeutische Tätigkeit ohne Bewilligung gestützt auf § 7 Absatz 2 lit. a oder b der Verordnung vom 15. November 1977 über die nichtärztliche Psychotherapie ausüben, haben diese Tätigkeit innert der in der jeweiligen Bestimmung genannten Frist ab Aufnahme der Tätigkeit einzustellen oder dafür eine Bewilligung nach diesem Gesetz zu beantragen, sofern nicht § 32 Absatz 2 anwendbar ist. Eine Bestätigung der Direktion, wonach eine solche Tätigkeit ausgeübt werden darf, gilt nicht als kantonale Berufsausübungsbewilligung, welche ihre Gültigkeit gemäss Art. 49 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes behält.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Änderung.

Verordnung (Dekret) zum Gesetz über das Gesundheitswesen

Aufhebung vom ...

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Die Verordnung (Dekret) vom 17. November 1975¹ zum Gesetz über das Gesundheitswesen wird per 1. Januar 2013 aufgehoben.

¹ GS 25.1001; SGS 901.1

Teilrevision des Gesundheitsgesetzes - synoptische Darstellung

Bisheriger Gesetzestext	Neuer Gesetzestext
§ 6 Absatz 1 Ständige Kommissionen nach diesem Gesetz sind: a. die Prüfungskommission für Komplementärmedizin, b. die Ethikkommission, c. die Kommission für Drogenfragen, d. die Kommission für stationäre Drogentherapien, e. die Fachkommission Psychotherapie, f. die Rettungskommission, g. die Schulgesundheitskommission, h. die Kommission für Gesundheitsförderung und Prävention.	§ 6 Absatz 1 Ständige Kommissionen nach diesem Gesetz sind: a. <i>aufgehoben</i>, b. die Ethikkommission, c. die Kommission für Drogenfragen, d. die Kommission für stationäre Drogentherapien, e. <i>aufgehoben</i>, f. die Rettungskommission, g. die Schulgesundheitskommission, h. die Kommission für Gesundheitsförderung und Prävention.
§ 27 Notfälle, Notfalldienst ¹ Die Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker sind verpflichtet, in Notfällen Hilfe zu leisten. ² Sie sorgen innerhalb ihrer Berufsorganisation für eine zweckmässige Organisation des ambulanten Notfalldienstes. Die Direktion regelt den Notfalldienst, wenn dieser nicht anderweitig sichergestellt ist. ³ Der Kanton kann sich im Rahmen einer Leistungsvereinbarung zwischen der Direktion und der zuständigen Berufsorganisation an der Organisation des Notfalldienstes beteiligen. ⁴ Personen mit Bewilligung zur selbständigen oder unselbständigen Berufsausübung können verpflichtet werden, sich am entsprechenden Notfalldienst zu beteiligen, auch wenn sie ihrer Berufsorganisation	§ 27 Notfälle, Notfalldienst ¹ Die Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker sind verpflichtet, in Notfällen Hilfe zu leisten. ² Sie sorgen innerhalb ihrer Berufsorganisation für eine zweckmässige Organisation des ambulanten Notfalldienstes. Die Direktion regelt den Notfalldienst, wenn dieser nicht anderweitig sichergestellt ist. ³ Der Kanton kann sich im Rahmen einer Leistungsvereinbarung zwischen der Direktion und der zuständigen Berufsorganisation an der Organisation des Notfalldienstes beteiligen. ⁴ Personen mit Bewilligung zur selbständigen oder unselbständigen Berufsausübung sind verpflichtet, sich in der Regel persönlich am entsprechenden Notfalldienst zu beteiligen, sofern sie von ihrer Berufsor-

nicht angehören. ⁵ Personen, welche keinen Notfalldienst leisten, können von der Berufsorganisation zur Leistung einer angemessenen Entschädigung herangezogen werden, auch wenn sie dieser nicht angehören. Die Berufsorganisation erlässt ein entsprechendes Reglement und reicht dieses der Direktion zur Genehmigung ein.	ganisation nicht von der Dienstleistung befreit worden sind, auch wenn sie ihrer Berufsorganisation nicht angehören. ⁵ Die Berufsorganisation erlässt ein Reglement über den Notfalldienst und reicht dieses der Direktion zur Genehmigung ein. § 27a Ersatzabgabe ¹ Die Berufsorganisation kann von Personen, welche keinen Notfalldienst leisten, eine Ersatzabgabe erheben. Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Deckung der Kosten der Organisation und Durchführung des Notfalldienstes zu verwenden. ² Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt bis zu 6000 Franken pro Jahr und orientiert sich an der Anzahl nicht geleisteter Dienste. Sie kann bei Personen, welche aus triftigen Gründen wie Krankheit, Schwangerschaft, Betreuung von Kindern oder Erreichen des 55. Altersjahrs von der Dienstleistung ganz oder teilweise befreit worden sind, angemessen reduziert werden.
§ 32 Psychologische Psychotherapie ¹ Die Bewilligung zur selbständigen psychotherapeutischen Tätigkeit wird an Personen erteilt, welche folgende Voraussetzungen erfüllen: - Studienabschluss in Psychologie als Hauptfach oder in einer entsprechenden Fächerverbindung an einer schweizerischen oder einer vergleichbaren ausländischen Universität; - ausreichende theoretische Kenntnisse im Gesamtbereich der seelischen Störungen; - eine in der Regel insgesamt einjährige praxisorientierte Weiterbildung in direktem fachlichem Kontakt mit psychisch kranken Personen, welche den Gesamtbereich psychopathologischer Zustände des Erwachsenen- oder des Kindes- und Jugendalters umfassen; - eine spezielle Ausbildung in Psychotherapie, welche auf einer wissenschaftlich anerkannten Psychotherapie-Methode basiert, deren Wirksamkeit sich über ein breites Anwendungsgebiet erstreckt.	§ 32 Psychologische Psychotherapie ¹ Die Bewilligung zur selbständigen psychotherapeutischen Tätigkeit in eigenerer fachlicher Verantwortung wird an Personen erteilt, welche die Voraussetzungen der Bundesgesetzgebung über die Psychologieberufe erfüllen. ² Die praktische psychotherapeutische Tätigkeit im Rahmen eines akkreditierten Weiterbildungsgangs gemäss Bundesgesetzgebung über die Psychologieberufe, ist ohne Bewilligung zulässig unter der persönlichen Verantwortung und fachlichen Aufsicht einer Ärztin, eines Arztes, einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten. Diese oder dieser muss von ihrer oder seiner Ausbildung her in der Lage sein, die Aufsicht auszuüben.

² Der Regierungsrat regelt die fachlichen Voraussetzungen im Einzelnen. ³ Über die Erteilung der Bewilligung entscheidet die Direktion auf Antrag der Fachkommission Psychotherapie. Der Regierungsrat regelt das Verfahren.	
§ 33 Komplementärmedizin ¹ Die Bewilligung zur selbständigen komplementärmedizinischen Tätigkeit in der Human- und Veterinärmedizin wird an Personen erteilt, welche eine kantonale Prüfung bestanden haben und eine ausreichende praktische Tätigkeit nachweisen. ² Nicht bewilligungspflichtig sind Tätigkeiten, die ausschliesslich der Hebung des Wohlbefindens dienen. ³ Personen, welche eine genügende Ausbildung abgeschlossen haben, können ganz oder teilweise von der Prüfung befreit werden. ⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.	§ 33 Komplementärmedizin ¹ Die selbständige Ausübung folgender komplementärmedizinischer Tätigkeiten an Mensch und Tier ist bewilligungspflichtig: a. Naturheilpraktik; b. Homöopathie; c. Traditionelle Chinesische Medizin in jeder Form; d. Akupunktur; e. Ayurveda-Medizin; f. Osteopathie; g. Phytotherapie in jeder Form; h. Physiotherapie bei Tieren; i. andere komplementärmedizinische Methoden, die nicht ausschliesslich der Hebung des Wohlbefindens dienen. ² Die Bewilligung zur selbständigen komplementärmedizinischen Tätigkeit wird an Personen erteilt, welche a. einen eidgenössisch oder gesamtschweizerisch anerkannten komplementärmedizinischen Ausbildungsabschluss nachweisen können, b. einen anderen komplementärmedizinischen Ausbildungsabschluss nachweisen können, welcher mindestens eine medizinische resp. veterinärmedizinische Grundlagenprüfung sowie eine ausreichende theoretische und praktische Ausbildung in der entsprechenden komplementärmedizinischen Fachrichtung umfasst, oder

	c. die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung zur selbstständigen Tätigkeit in einem universitären Medizinalberuf, als Drogistin oder Drogist, als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann oder als Physiotherapeutin oder Physiotherapeut erfüllen sowie eine ausreichende theoretische und praktische Ausbildung in der entsprechenden komplementärmedizinischen Fachrichtung absolviert haben. ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.
	§ 85a Übergangsbestimmung betreffend psychologische Psychotherapie zur Änderung des Gesundheitsgesetzes vom ... Personen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 32 in der Fassung vom ... eine psychotherapeutische Tätigkeit ohne Bewilligung gestützt auf § 7 Absatz 2 lit a. oder b. der Verordnung vom 15. November 1977 über die nichtärztliche Psychotherapie ausüben, haben diese Tätigkeit innert der in der jeweiligen Bestimmung genannten Frist ab Aufnahme der Tätigkeit einzustellen oder dafür eine Bewilligung nach diesem Gesetz zu beantragen, sofern nicht § 32 Absatz 2 anwendbar ist. Eine Bestätigung der Direktion, wonach eine solche Tätigkeit ausgeübt werden darf, gilt nicht als kantonale Berufsausübungsbewilligung, welche ihre Gültigkeit gemäss Art. 49 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes behält.